

**Protokollauszug Gemeinderat  
vom 15. April 2026**

**Abteilung Präsidiales**  
Telefon +41 44 938 55 30  
[praesidiales@hinwil.ch](mailto:praesidiales@hinwil.ch)

- 0.04.01 Referenden  
2026-55 Beschluss des Kantonsrats vom 2. März 2026 betreffend Änderung des Lehrpersonalgesetzes (LPG), Anpassung neu definierter Berufsauftrag: Ergreifung des Gemeindereferendums

### **Ausgangslage**

Die Kosten der Zürcher Gemeinden für die Volksschule steigen seit Jahren stark an. Vor diesem Hintergrund hat der Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV) im Zusammenhang mit der Beratung der Änderung des Lehrpersonalgesetzes im Kantonsrat abgeklärt, ob die Mitgliedergemeinden bereit sind, die Kantonsratsmitglieder für die finanzpolitische Tragweite kostensteigernder Reformen zu sensibilisieren und im Falle einer Verabschiedung der Vorlage ohne glaubwürdige Schritte zur Anpassung des Finanzierungsschlüssels für die Besoldung des Lehrpersonals ein Gemeindereferendum zu unterstützen. Über 60 Gemeinden haben dem GPV ihre Bereitschaft zur Unterstützung eines solchen Referendums signalisiert.

Damit die Anliegen der Gemeinden im Kantonsrat angemessen berücksichtigt werden, sind die Städte und Gemeinden aufgefordert, parallel zu den Bestrebungen des GPV die gemeinsame Position zu stärken. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2025 hat der GPV die Mitgliedergemeinden deshalb dazu aufgerufen, die Kantonsratsmitglieder ihres Bezirks über die finanziellen Auswirkungen der Vorlage zum neuen Berufsauftrag (Änderung des Lehrpersonalgesetzes, Vorlage 5966/5966a) sowie über die Haltung der Gemeinden zu informieren.

Mit Beschluss Nr. 6 vom 13. Januar 2026 hat der Gemeinderat entschieden, die Haltung und das Anliegen des GPV im Zusammenhang mit der Änderung des Lehrpersonalgesetzes (Vorlage 5966/5966a) zu unterstützen und eine entsprechende Stellungnahme an die Kantonsratsmitglieder der Gemeinde Hinwil zu versenden, damit diese vor der voraussichtlich ersten Behandlung der Vorlage am 19. Januar 2026 über die Haltung der Gemeinde Hinwil informiert sind.

An der Sitzung vom 2. März 2026 beschloss der Kantonsrat zwischenzeitlich die Änderung des Lehrpersonalgesetzes (Anpassung neu definierter Berufsauftrag, Vorlage 5966) und unterstellte die Änderung dem fakultativen Referendum. Da dieser Beschluss mit grossen finanziellen Auswirkungen für alle Gemeinden verbunden ist, wird dagegen das Gemeindereferendum ergriffen.

Falls das Gemeindereferendum zustande kommt, wird die Direktion der Justiz und des Innern eine Verfügung erlassen, gegen die rekuriert werden kann. Gegen den vorliegenden «vorgelegerten» Beschluss der Gemeinde steht kein Rechtsmittel zur Verfügung.

## **Verfahren zur Einreichung des Gemeindereferendums**

Gemäss Art. 33 Abs. 2 lit. b Kantonsverfassung können zwölf politische Gemeinden das Gemeindereferendum ergreifen und eine Volksabstimmung verlangen. Die Volksabstimmung muss innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses schriftlich verlangt werden (Abs. 3). Gemäss Abs. 4 bestimmen die Gemeinden, welches Organ das Gemeindereferendum ergreifen kann. In der Kantonsverfassung sind bezüglich des Gemeindereferendums keine weitergehenden Verfahrensvorschriften enthalten.

Die Befugnis zur Unterstützung des Gemeindereferendums liegt gemäss Art. 25 Abs. 1 Ziff. 8 der Gemeindeordnung Hinwil beim Gemeinderat.

Der Kantonsratsbeschluss wurde am 6. März 2026 im kantonalen Amtsblatt publiziert. Die Frist zur Einreichung des Gemeindereferendums endet demzufolge am 5. Mai 2026. Der Beschluss des Gemeinderats ist innert dieser Frist der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich mitzuteilen.

## **Erwägungen des GPV**

An der Sitzung des Leitenden Ausschusses des GPV vom 13. März 2026 wurde die abschliessende Referendumsdiskussion zur oben erwähnten Vorlage mit folgenden Beschlüssen geführt:

1. Der GPV fordert die Gemeinden zur Ergreifung des Gemeindereferendums gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 2. März 2026 zur Änderung des Lehrpersonalgesetzes auf. Die Frist endet am 5. Mai 2026. Der Verband selbst kann kein Gemeindereferendum ergreifen.
2. Die Koordination für weitere Aktivitäten von Gemeinden (beispielsweise Zurverfügungstellung der Grundlagen für die Abstimmungskampagne) würde der GPV übernehmen. Der Referendumsbeschluss sollte daher auch dem GPV zugestellt werden.
3. Falls das Gemeindereferendum zustande kommt (über 60 Gemeinden haben vor einigen Monaten ihre Absicht bekundet und diese Haltung auch nach aussen vertreten; es gilt, die Glaubwürdigkeit zu wahren), werden die Referendumsgemeinden gebeten, mittels separaten Beschlusses einen moderaten Beitrag an die Abstimmungskampagne zu leisten.
4. Eine allfällige Volksabstimmung findet voraussichtlich im September 2026 statt.

Unterdessen haben die Kantonsratsfraktionen SVP und FDP das Kantonsratsreferendum gegen die erwähnte Vorlage ergriffen. Die Gemeinden als Hauptbetroffene und Kostenträger der Gesetzesänderung sind jedoch aufgerufen, ihrerseits das Referendum zu ergreifen, damit der Vorlage die notwendige Unterstützung und Bedeutung zukommt.

## **Erwägungen Gemeinderat**

Für ein Ergreifen des Gemeindereferendums sprechen im Wesentlichen die folgenden Gründe:

Die den Zürcher Gemeinden anfallenden Kosten für die Volksschule sind seit Jahrzehnten stark steigend. So haben sich die Kosten pro Schülerin und Schüler in den vergangenen rund 20 Jahren nahezu verdoppelt. Die Volksschule nimmt mittlerweile rund 50 Prozent – in einzelnen Fällen sogar über 60 Prozent – der Gemeindebudgets in Anspruch und stellt damit den mit Abstand grössten Ausgabenposten dar. In der Gemeinde Hinwil beträgt dieser Anteil 41 Prozent (Funktion 2 (Schule/Bildung) in Relation zu den Gesamtkosten).

Diese Aufstellung wird auch im GJ 2026 ähnlich sein, da dann die Schulgemeinde sich primär in der Fkt 2 bewegen wird.

Der Kantonsrat hat den Vorschlag des Regierungsrats in entscheidenden Punkten abgeändert. Dadurch resultieren anstelle der beantragten Mehrkosten für Kanton und Gemeinden von rund 25 Mio. Franken nun jährliche Mehrkosten von 83 Mio. Franken. Aufgrund des Kostenschlüssels entfallen davon 67.3 Mio. Franken pro Jahr auf die Gemeinden.

Die vom Kantonsrat verabschiedete Gesetzesänderung überstrapaziert die finanzpolitischen Möglichkeiten der Gemeinde, auch wenn der Druck in der Volksschule infolge zahlreicher Herausforderungen anerkannt wird. Die mit den vorgeschlagenen Neuerungen verbundene Mehrbelastung ist für die Gemeinden finanziell nicht mehr tragbar. Zudem ist im Volksschulbereich mit weiteren Kostensteigerungen zusätzlichen Vorlagen in Bearbeitung zu rechnen.

Die vorliegende Gesetzesänderung zeigt zudem, dass die Einflussmöglichkeiten der Gemeinden auf die Kostenentwicklung in der Volksschule begrenzt sind, da die Rechtsetzung in der Kompetenz des Kantons liegt. Gleichzeitig tragen die Gemeinden gemäss § 61 des Volksschulgesetzes 80 Prozent der Besoldungskosten der Lehrpersonen im Volksschulbereich, während der Kanton lediglich 20 Prozent übernimmt. Dadurch wird das anzustrebende Äquivalenzprinzip, das insbesondere im Volksschulbereich mit den stark steigenden Kosten von zentraler Bedeutung ist, verletzt. Angesichts dieser erheblichen Diskrepanz zwischen Rechtsetzungsbefugnissen und Finanzierungspflichten in diesem Aufgabenbereich sind weitere Kostensteigerungen in diesem Bereich nicht mehr hinnehmbar.

Gemäss Art. 124 Abs. 2 der Kantonsverfassung sind Kanton und Gemeinden bei der Aufgaben- und Finanzplanung verpflichtet, eine Erhöhung der Steuerquote zu vermeiden. Mit der vorliegenden Änderung des Lehrpersonalgesetzes besteht jedoch ein erhebliches Risiko, dass der kommunale Steuerfuss um mehrere Prozentpunkte angehoben werden muss, da Einsparungen im Gemeindebudget in dieser Grössenordnung kaum realisierbar sind. Die Bevölkerung ist daher in die Entscheidungsfindung über die erwähnte Änderung des Lehrpersonalgesetzes einzubeziehen.

Auf Antrag des Gemeindepräsidenten

#### **beschliesst der Gemeinderat:**

1. Das Gemeindereferendum gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 2. März 2026 über die Änderung des Lehrpersonalgesetzes (LPG), Anpassung des neu definierten Berufsauftrags (Vorlage 5966), wird im Sinne der vorstehenden Erwägungen ergriffen, und es wird verlangt, dass der genannte Beschluss des Kantonsrates dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wird.
2. Dieser Beschluss ist amtlich zu publizieren.

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
  - Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich, Hirschengraben 20, 8001 Zürich (elektronisch)
  - Schulverwaltung Hinwil (elektronisch)
  - Martina Buri, Gemeindeschreiberin (elektronisch)
  - Abteilung Präsidiales (elektronisch)

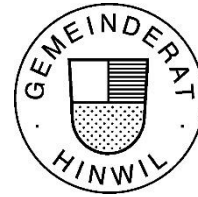
**NAMENS DES GEMEINDERATES**



Andreas Bühler  
Gemeindepräsident



Katharina List  
Stv. Gemeindeschreiberin



versandt: 21.04.2026